

Gemeindeordnung

2009

der

Politischen Gemeinde Wallisellen

Genehmigt durch die Urnenabstimmung:

Am 8. Juni 1997

Am 18. April 1999

Am 4. März 2001

Am 27. November 2005

Am 27. September 2009

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschlüssen:

Nr. 2346 am 5. November 1997

Nr. 1223 am 30. Juni 1999

Nr. 1511 am 3. Oktober 2001

Nr. 228 am 15. Februar 2006

Nr. 198 am 10. Februar 2010

In Kraft gesetzt per 15. März 1998

Änderungen per 1. August 1999

Änderungen per 1. November 2001

Änderungen per 9. März 2006

Änderungen per 1. April 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.	Gemeindeorganisation.....	3
2.	Ausübung des Stimmrechtes	3
3.	Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten	4
4.	Das Nettoprinzip	4
II.	DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	4
III.	URNENABSTIMMUNG	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.	Wahlen	8
3.	Abstimmungen	8
IV.	BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND ORGANE.....	9
1.	Geschäftsordnung.....	9
2.	Der Gemeinderat	9
3.	Ressorts	13
4.	Voranschlag / Jahresrechnung	13
5.	Beratende Organe.....	14
6.	Die Spezialverwaltungsbehörden.....	14
7.	Die Rechnungsprüfungskommission	15
8.	Das Wahlbüro.....	16
9.	Die Einzelbeamten.....	16
V.	GEMEINDEVERWALTUNG	16
VI.	BÜRGERLICHE ANGELEGENHEITEN.....	17
VII.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULGEMEINDE	17
VIII.	RECHTSWEG.....	18
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gemeindeorganisation

Art. 1

Bestand

Wallisellen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich kraft ihrer Autonomie selbst stellt.

² Ausgenommen sind die Aufgaben der Kirche und der Schule.

³ Die Gemeinde kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen.

⁴ Zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen kann sich die Gemeinde an einer Unternehmung in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft beteiligen, der sie die entsprechenden Aufgaben überträgt. Die Gemeinde kann dieser Unternehmung auch weitere damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

2. Ausübung des Stimmrechtes

Art. 4

Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).¹

...²

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

Art. 5

Grundsatz

Alle Geschäfte, für die die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.

3. Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten

Art. 6

Grundsatz

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 50 und 51), sofern diese Gemeindeordnung nichts Genaueres bestimmt.

Art. 7

Initiativen

¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnisse der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. Diese kann allgemein-anregend oder ausformuliert sein. Die Initiative ist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen und zu begründen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative.

³ Formell zulässig erklärte Initiativen unterbreitet der Gemeinderat nach der folgenden Regelung den Stimmberechtigten: ¹

- a) Allgemein-anregende Initiativen leitet der Gemeinderat mit seinem Bericht und Antrag zur Erheblicherklärung an die Gemeindeversammlung bzw. an die Urne weiter.
Wird eine Initiative als erheblich erklärt, so arbeitet der Gemeinderat gemäss dem ihm damit erteilten Auftrag eine Vorlage aus und legt diese mit seinem Antrage der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung vor.
- b) Formulierten Initiativen legt der Gemeinderat mit seinem Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor, sofern nicht die Voraussetzungen für eine obligatorische Urnenabstimmung erfüllt sind.

4. Das Nettoprinzip

Art. 8

Nettoprinzip

Für alle Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst wie verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Beitrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabensumme feststehen.

II. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 9

Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Voranschläge und Jahresrechnungen können nach der Ankündigung in Form einer Zusammenfassung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³ Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.

⁴ Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Versammlung können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zur sofortigen schriftlichen Abfassung ihrer Anträge angehalten werden.

Art. 10

Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über

1. Die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 18 ¹
2. die Übernahme und Abschaffung von Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, wobei die Folgekosten und die Auswirkungen auf den Steuerfuss darzulegen sind
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie über Änderungen der Zweckverbandsstatuten ³
4. Veränderungen der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt
5. die Grundsätze der Gebührenerhebung ¹
6. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden
7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, namentlich ¹
 - a) Verordnung über das kommunale Personalrecht sowie über die Behördenentschädigung ¹
 - b) Richtplanung und Nutzungsplanung (wie zum Beispiel Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungsplan) gemäss kantonalem Recht, inbegriffen die damit verbundenen Folgekosten
 - c) Submissionsverordnung
 - d) Verordnung über die Abwasseranlagen, eingeschlossen Beiträge und Gebühren
 - e) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - f) Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr
 - g) Verordnung über die zusätzlichen Leistungen zur AHV/IV
 - h) Versorgungsverordnung
 - i) Polizeiverordnung ⁴

8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als 250'000 Franken oder neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben. ⁴

Oberaufsicht

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. ¹

³ Die Gemeindeversammlung diskutiert und nimmt zur Kenntnis vom jährlichen Bericht des Gemeinderates über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit dazugehörigem Finanzplan, ebenso vom Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele beziehungsweise erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über 250'000 Franken (gemäss Art. 25). ¹

Wahl der Geschworenen

⁴ Die Gemeindeversammlung wählt die Geschworenen. ¹

Art. 11

Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Gemeindesteuerfusses ¹
2. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt worden sind
3. ungebundene, im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck, bei Investitionen der eigenwirtschaftlichen Betriebe von mehr als 500'000 Franken, je bis zu 4'000'000 Franken ¹
4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von mehr als drei Millionen Franken im Einzelfall
5. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von 250'000 Franken übersteigend bis zum Betrag von 4'000'000 Franken ¹
6. jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie die Eingehung von jährlich wiederkehrenden Defizitgarantien im Betrag von mehr als 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck bis zu 1'000'000 Franken ¹

7. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, sofern die damit verbundene Verpflichtung im Einzelfall einmalig 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 50'000 Franken übersteigt ¹
8. die Preisgabe der Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % am Aktienkapital der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4, die Veräusserung eines oder mehrerer Betriebszweige der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4 sowie über Anträge des Gemeinderates in seiner Eigenschaft als Aktionärsvertreter zu Aktienkapitalveränderungen, welche die Gemeinde kapital- oder stimmenmässig in die Minderheit versetzen, und zur Auflösung der Gesellschaft.
9. die Vorfinanzierung von Investitionen in unbeschränkter Höhe ⁴

Art. 12

Nachträgliche Urnenabstimmung

Materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der bei anwesenden Stimmberechtigten dies in der nämlichen Gemeindeversammlung verlangt. ¹

Art. 13

Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung

Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können nachträglichen Abstimmungen durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Steuerfusses
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Wahlen des Wahlbüros und der Geschworenen
4. Grundstücksgeschäfte gemäss Art. 11 Ziffer 4
5. Beschlüsse formeller Natur

III. URNENABSTIMMUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Verfahren

¹Die Anordnung und die Durchführung von Gemeindewahlen und -abstimmungen an der Urne werden unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen durch das kantonale Recht geregelt.

Art. 15 (entfällt)

2. Wahlen

Art. 16

Wahlen

An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde (ausgenommen die Präsidentin oder der Präsident, abgeordnet durch den Gemeinderat)
3. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. die durch die Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission
5. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter

Art. 17

Stille Wahl

¹ Für die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl.

Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel sowie ein Beiblatt mit den öffentlich vorgeschlagenen Personen verwendet (§§ 48 – 54, 61 GPR).

² Für die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 - 54 GPR).

3. Abstimmungen

Art. 18

Obligatorische

Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Bewilligung einmaliger Kredite von mehr als vier Millionen Franken oder entsprechende Einnahmehausfälle
3. jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie die Eingehung von jährlich wiederkehrenden Defizitgarantien im Betrage von mehr als einer Million Franken
4. Zusammenschluss der Gemeinden (Erfordernis der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Gemeinde) ¹

IV. BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND ORGANE

1. Geschäftsordnung

Art. 19

Geschäftsordnung

Die vom Volk gewählten Behörden erlassen für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die zu publizieren ist.

2. Der Gemeinderat

Art. 20

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde.

Zusammensetzung

² Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen. Die Wahl erfolgt an der Urne.

Art. 21

Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu

1. in ausschliesslicher Kompetenz
 - a) die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Verwaltungsabteilungen und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben.
 - b) die Vornahme der dem Gemeinderat übertragenen Wahlen
 - c) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen ¹
 - d) die Vorberatung der an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber
 - e) die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um unüberbautes, nicht eingezontes Land handelt
 - f) die Aufgaben der Gesundheitsbehörde gemäss kantonalem Recht
 - g) die Aufsicht über das Einhalten von Grundsätzen und Versorgungsverträgen durch die Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4
 - h) Die Vertretung der Gemeinde als Aktionärin in der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4
 - i) das Vornehmen aller Handlungen, welche von Seiten der Gemeinde zur Gründung der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4 und zur Übertragung von Rechten und Pflichten der Gemeinde auf die Unternehmung notwendig sind sowie der Abschluss und die Auflösung von Vereinbarungen mit dieser Unternehmung ¹

POLITISCHE GEMEINDE WALLISELLEN

Gemeindeordnung

- j) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts⁴
 - k) die Unterstützung des Gemeindereferendums⁴
 - l) ...⁵
 - m) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde⁴
 - n) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.⁴
2. mit der Befugnis, intern zu delegieren
- a) der Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
 - b) die Aufgaben der örtlichen Baubehörde gemäss kantonalem Recht
 - c) die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen
 - d) die Festsetzung der Tarife der eigenwirtschaftlichen Betriebe
 - e) die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 - f) die rechtskräftige Vertretung der Gemeinde nach aussen
 - g) die Vereinbarungen und Verträge mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 23 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten

Art. 22

Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt aus seiner Mitte
- a) die erste und zweite Vizepräsidentin oder den ersten und den zweiten Vizepräsidenten und die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Ressorts und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen¹
 - b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis
2. wählt in freier Wahl oder stellt an¹
- a) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern
 - b) die Abgeordnete oder den Abgeordneten für die Steuerinventarisierung und den Kassensturz

- c) nach vorheriger Ausschreibung die Mitglieder von beratenden Organen
- d) die Vertreterinnen oder die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, vorbehältlich der Kompetenzen der Spezialverwaltungsbehörden
- e) die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten ¹
- f) die Chefin oder den Chef und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilen Gemeindeführungsstabes
- g) die Kommandantin oder den Kommandanten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilschutzes
- h) die Kommandantinnen oder Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- i) das Kader des Gemeindepersonals ⁴

Art. 23

Finanzielle Kompetenzen

¹ Unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne (Art. 18) und an der Gemeindeversammlung (Art. 11) verfügt der Gemeinderat über den Gemeindehaushalt. ¹

1. Der Gemeinderat entscheidet in eigener Kompetenz über
 - a) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck ¹
 - b) Investitionen für die eigenwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde bis 500'000 Franken
 - c) im Voranschlag enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck und Defizitgarantien im Betrag von höchstens 50'000 Franken ¹
 - d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 4'000'000 Franken im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 1'000'000 Franken pro Jahr
 - e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Voranschlags von jährlich insgesamt 1'000'000 Franken und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von insgesamt 250'000 Franken ³
 - f) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 50'000 Franken nicht übersteigen ¹

2. mit der Befugnis, intern zu delegieren über
 - a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis 250'000 Franken im Einzelfall und bis 50'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben ¹
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) finanzielle Beteiligung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 - d) Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
3. Der Gemeinderat beschliesst über die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von höchstens drei Millionen Franken im Einzelfall

² Die finanziellen Kompetenzen gelten auch für den Ausfall von Einnahmen oder den Verzicht auf Einnahmen im entsprechenden Ausmass.

Art. 24

Geschäftsführung

¹ Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Gesamtbehörde, sofern er seine Kompetenzen nicht einem anderen Organ oder einer anderen Stelle delegiert.

² Er beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag der zuständigen Ressorts.

Art. 25

Berichtswesen

Der Gemeinderat erstellt jährlich zuhanden der Öffentlichkeit einen Bericht über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit dazugehörigem Finanzplan. Ebenso erstattet er jährlich Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele, beziehungsweise erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über 250'000 Franken. ¹

Art. 26

Publikationen

¹ Bekanntmachungen der Gemeinde haben insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen.

² Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Gemeinderat und die Ziele der Amtsdauer.

3. Ressorts

Art. 27

Gliederung

¹ Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:

- Präsidiales
- Finanzen und Liegenschaften
- Gesellschaft
- Hochbau und Planung
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau und Landschaft ¹

² Das Nähere, insbesondere die Zuteilung der Aufgaben regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zwischen den Ressorts abtauschen; er bestimmt auch über die Ressortzuteilung neuer Aufgaben (vorbehältlich Art. 10 Abs. 1 Ziffer 2).

Art. 28

Ressortvorsteherinnen oder
Ressortvorsteher

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.

² Für jedes Ressort wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet.

³ Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde inklusive Delegationen.

Art. 29

Geschäftsbehandlung

¹ Die dem Gemeinderat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen und Organen (Art. 31), der einzelnen Ressortvorsteherin oder dem einzelnen Ressortvorsteher oder von einzelnen besonders bezeichneten Gemeindeangestellten oder Dritten erledigt.

² Die Geschäftsordnung oder Reglemente regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.

4. Voranschlag / Jahresrechnung

Art. 30

Voranschlag / Jahresrechnung

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Globalbudgets

² Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

5. Beratende Organe

Art. 31

Beratende Organe

¹ Der Gemeinderat kann für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Organe oder Projektgruppen bestellen.

² Ihre Aufgabe besteht darin, Behörden, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben in speziellen Fragen fachlich zu beraten. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln.

Art. 32 (entfällt)

Art. 33

Wahlverfahren

¹ Der Gemeinderat gibt die beabsichtigte Einsetzung von beratenden Organen öffentlich bekannt. Jede Person ist berechtigt, Vorschläge einzureichen.

Auflösung

² Der Gemeinderat kann solche Organe jederzeit wieder aufheben.

Publikation

³ Die Namen der Mitglieder und die Auflösung der Organe werden vom Gemeinderat veröffentlicht.

6. Die Spezialverwaltungsbehörden

a) Sozialbehörde

Art. 34

Allgemeine Befugnisse

¹ Der Sozialbehörde steht nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbständige Verwaltungsbefugnis zu; im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie auch über die entsprechende Strafbefugnis.

² In ihrem eigenen Fachgebiet regelt die Sozialbehörde die Abordnungen in Zweckverbände und weitere Organisationen.

³ Die Sozialbehörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Kompetenzen einzelner Mitglieder und des/der Abteilungsleiter/in der Sozialabteilung. ⁴

Art. 35

Wahl und Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder als Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Art. 36

Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt insbesondere das Fürsorgewesen und das gesamte Vormundtschaftswesen sowie die Pflegekinderaufsicht. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ⁴

² Die Sozialbehörde legt in einem schriftlichen Jahresbericht der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

b) Kommission für die Grundsteuern

Art. 37

Bestand und Aufgaben

¹ Die Kommission für die Grundsteuern besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzressorts als Präsidentin oder als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle durch den Gemeinderat gewählt werden.

² Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem kantonalen Steuerrecht.

7. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt insbesondere die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die dazu notwendigen Informationen sind ihr auf Verlangen innert nützlicher Frist und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Wahl und Zusammensetzung ¹

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden. Sie kann im Bedarfsfall fachliche Beratung beanspruchen.

Empfehlungen zu Volksvorlagen

³ Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr unterbreiteten Geschäfte innert vier Wochen zu erledigen und ihren Bericht mit Empfehlung der antragstellenden Behörde und der Stimmbürgerschaft mitzuteilen.

Andere Kontrollhandlungen

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit Zwischenkontrollen bei Projekten durchführen, bei welchen sie die Endabrechnung prüfen wird sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets. Dadurch darf der Ablauf der Gemeindegeschäfte weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

Berichtswesen

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission legt in einem schriftlichen Jahresbericht der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Zudem verfasst sie interne Berichte und Empfehlungen zuhanden der Behörden.

8. Das Wahlbüro

Art. 39

Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros fest.

² Diese werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren offen gewählt. ¹

Aufgaben

³ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. ⁴

9. Die Einzelbeamten

Art. 40

Friedensrichterin oder Friedensrichter

¹ Die Obliegenheiten der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Recht.

Die Wahl erfolgt an der Urne (Art. 16 Ziff. 5) ⁴

² Falls nebenamtlich tätig, bezieht die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die gesetzlichen Gebühren selbst. Die Behördenentschädigungsverordnung bestimmt allfällige weitere Leistungen der Gemeinde. ¹

³ Ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter vollamtlich tätig, so fallen sämtliche Gebühren der Gemeindekasse zu.

⁴ Die Gemeinde stellt der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

Gemeindeammann

Art. 41 (entfällt) ²

V. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 42

Aufgaben

¹ Die Zielvorgaben des Gemeinderates und der Spezialverwaltungsbehörden werden umgesetzt

a) durch die Gemeindeverwaltung

b) durch Auftragserteilung an Dritte

Leistungsumschreibungen

² Zu diesem Zweck erstellt der Gemeinderat Leistungsumschreibungen, die qualitative und quantitative Indikatoren enthalten.

Externe Fachleute

³ Bei der Erstellung und Überwachung der Leistungsziele kann der Gemeinderat externe Fachleute beziehen.

POLITISCHE GEMEINDE WALLISELLEN

Gemeindeordnung

Führungsstruktur ⁴ Der Gemeinderat regelt in der Geschäftsordnung die Führungsstrukturen der Gemeindeverwaltung, die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, des Gemeinbeschreibers oder der Gemeinbeschreiberin sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. ¹

VI. BÜRGERLICHE ANGELEGENHEITEN

Art. 43

Bürgergemeindeversammlung Ersatzlos aufgehoben. ²

Art. 44

Einberufung und Verfahren Ersatzlos aufgehoben. ²

Art. 45

Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates Ersatzlos aufgehoben. ²

Art. 46

Aufgaben Ersatzlos aufgehoben. ²

VII. ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULGEMEINDE

Art. 47

Behördenkonferenz ¹ Zur Absprache und Koordination von Fragen und Geschäften, welche die Politische und die Schulgemeinde gegenseitig stark beeinflussen, wie Voranschlag, Festsetzung des Steuerfusses, Personal- und Behördenentschädigungsverordnung, öffentliche Bauvorhaben, nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Schulpflege und des Gemeinderates an der Behördenkonferenz teil. ¹

² Auch Vertreterinnen oder Vertreter der Rechnungsprüfungskommission sind beizuziehen.

³ Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit berechtigt, zur Behördenkonferenz einzuladen.

⁴ Die Behördenkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden derjenigen Behörde präsiert, die zur Sitzung eingeladen hat.

Art. 48

Konsolidiertes, Investitionsprogramm

Zusätzlich zur konsolidierten Darstellung von Budget und Jahresrechnung wird auch das Investitionsprogramm von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde konsolidiert dargestellt.

VIII. RECHTSWEG

Art. 49

Einsprache

¹ Die Überprüfung von Anordnungen von Behördenausschüssen oder einzelnen Mitgliedern kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. ¹

² ... ²

³ ... ²

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch den Gemeinderat bestimmte nächstmögliche Datum in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Gemeindeordnung vom 30. November 1980 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.

¹ Änderung durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, genehmigt durch RRB Nr. 198 vom 10.09.2010

² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, genehmigt durch RRB Nr. 198 vom 10.09.2010

³ Änderung durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, teilweise genehmigt durch RRB Nr. 198 vom 10.09.2010

⁴ Zusätzlich aufgenommen durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, genehmigt durch RRB Nr. 198 vom 10.09.2010

⁵ Zusätzlich aufgenommen durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, durch RRB Nr. 198 vom 10.09.2010 nicht genehmigt (siehe auch Art. 10 Abs. 1 Ziffer 3.)